

Satzung

German Eritrean Training Partnership e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen German Eritrean Training Partnership.
- (2) Er hat den Sitz in Erlangen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Verein führt Maßnahmen durch, welche der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in Eritrea dienen. Die Hilfe erfolgt ohne Ansehen nationaler, religiöser oder politischer Herkunft.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung einer universitären Ausbildung von Studenten und praktischen Ausbildung von Fachärzten und anderem medizinischem Personal im Sinne einer nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe.
 - Ausstattung von Krankenhäusern und Gesundheitszentren mit medizinischer Ausrüstung, Geräten und Medikamenten (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Krankenversorgung einschließlich der Gesundheitsvorsorge.
 - Einwerbung von Mitteln für die Erfüllung des Vereinszwecks

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im In- und Ausland im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Unkosten im Dienste des Vereinszwecks können nach vorheriger Anmeldung durch den Vorstand genehmigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ein Rückzahlungsanspruch des für das Jahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- a) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) bei grober Missachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- d) wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten, so dass diese über die Berufung entscheidet. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Alle Genannten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gemeinsam, darunter immer der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Ergänzungswahl berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
Einberufung der Mitgliederversammlung;

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und jährliche Berichterstattung über Durchführung und Ergebnis der ausgeführten Beschlüsse; Buchführung; Aufstellung über die Verwendung der Spenden
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Wird dem Verlangen seitens des Vorstands nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Bevollmächtigung durch das Registergericht selbst bewirken.
- (3) Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder e-Mail Adresse abgesendet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen

Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung

- (5) Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Dies muss dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 10 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei bis zu zwei Stimmrechtsbevollmächtigungen zulässig sind. Eine Briefwahl und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie „Internet Voting“ sind zulässig, nicht jedoch in Angelegenheiten, welche Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Berücksichtigt werden nur diejenigen Stimmen, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind der Anzahl der anwesenden Stimmen hinzuzurechnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen


(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein in Deutschland, der sich für das öffentliche Gesundheitswesen in Entwicklungsländern, insbesondere in Eritrea, einsetzt. Z.B.: Archemed e.V. oder Eritreanisches Hilfswerk Deutschland e.V. (EHD). Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung


Die vorstehende Satzung wurde am 27. März 2013 errichtet.

Daniel Mesfin 

Dr. Jürgen Meiß 

Dr. Faidi Omar Mahmoud 

Dr. Martin Guano 


Dr. Dana Wilder 

Dr. Frank Daxberg 

Birk Günter 

Dr. Steffen Zopf 

Dr. Gundegul Dey 

Prof. Dr. Peter Schwab 

Prof. Dr. Thomas Schneider

